

1. Leistungen des Auftragnehmers

Die VRG-Gruppe und ihre Unternehmen bieten eine Vielzahl an Services und Produkten für individuelle IT-Lösungen. Für die jeweiligen Leistungen werden folgende Einzelvertragstypen zu Grunde gelegt:

a. Dienstleistungsvertrag

Leistungsgegenstand des Dienstleistungsvertrages ist die vereinbarte Beratungs-, Softwareentwicklungs- oder Schulungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Ergebnisses, eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Erstellt der Auftragnehmer einen Bericht, so stellt dieser kein Gutachten dar, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt hinsichtlich Ablauf, Ergebnissen und Empfehlungen der Beratung wieder.

b. Werkvertrag

Gegenstand der Werkleistung ist die Erbringung des vereinbarten Erfolges.

c. Kaufvertrag

Der Auftragnehmer schafft die verkauften Gegenstände speziell für den Bedarf des Auftraggebers an. Der Auftraggeber akzeptiert sämtliche Restriktionen hinsichtlich der Benutzung des Kaufgegenstandes, die sich aus einer Vereinbarung zwischen dem Vorlieferanten/ Hersteller des Kaufgegenstandes und dem Auftragnehmer ergeben, soweit diese bei Vertragsabschluss bekannt gegeben werden.

d. Lizenzvertrag

Der Auftragnehmer schafft die Lizenzgegenstände speziell für den Bedarf des Auftraggebers an. Der Auftraggeber akzeptiert sämtliche Restriktionen hinsichtlich der Benutzung des Lizenzgegenstandes, die sich aus einer Vereinbarung zwischen dem Vorlieferanten/ Hersteller des Lizenzgegenstandes und dem Auftragnehmer ergeben, soweit diese bei der Vertragsabschluss bekannt gegeben werden.

e. Übertragung von Nutzungsrechten

An den erstellten Arbeitsergebnissen besitzen die Parteien jede einzeln und unabhängig von einander das zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte und uneingeschränkt übertragbare Recht für alle bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Veränderung. Die Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eventuelle Rechte gemäß UrhG nicht geltend zu machen.

2. Einsatz von Subunternehmen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Vertragserfüllung als Unterstützungsleistung externe, nicht der VRG-Gruppe zugehörige, Subunternehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Regelungen mit dem jeweiligen Subunternehmer so gestalten, dass sie dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen.

3. Leistungen des Auftraggebers

a. Mitwirkungspflichten

Soweit die Leistung an einem Ort des Auftraggebers erbracht wird, schafft dieser die erforderlichen Voraussetzungen (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software u.ä.). Als ständigen Ansprechpartner benennt der Auftraggeber einen Gesamtprojektleiter als vertretungsberechtigte Person, die für alle Projektaktivitäten verantwortlich ist, sämtliche Kontakte beschafft und alle Entscheidungen trifft oder herbeiführt, welche für den unverzüglichen Fortgang der Arbeiten erforderlich und zweckmäßig sind.

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer in erforderlichem Umfang bei der Leistungserbringung. Insbesondere stellt er für die Dauer des Projektes und/ oder für die Dauer der laufenden Leistungserbringung entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung, so dass die kontinuierliche Zusammenarbeit gewährleistet ist. Der Auftraggeber wirkt bei der Festlegung und Durchsetzung der Regelungen für Projektmanagement, Projektorganisation (Instanzen), Projektadministration (Dokumente, Protokolle) sowie in der laufenden, vertraglichen Leistungserbringung mit.

b. Vergütung

Soweit kein Festpreis vereinbart ist, werden alle Leistungen - Arbeitsstunden, Reisezeiten sowie sonstige Leistungen einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten - nach Aufwand gemäß der im Auftrag vereinbarten beziehungsweise der im schriftlichen Angebot des Auftragnehmers aufgeführten Preise und Konditionen in Rechnung gestellt. Alle dort genannten Preise sind Nettowerte. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Können vereinbarte und terminierte Leistungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die Warte-/Ausfallzeiten in Höhe der betroffenen Leistungskontingente trotzdem in Rechnung gestellt. Soweit der Auftraggeber die von Warte-/Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös.

c. Obliegenheiten

Weitere Obliegenheiten des Auftraggebers können Gegenstand eines Einzelvertrages sein.

4. Leistungsänderungen

Während der Laufzeit eines Vertrages können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen sowohl in Bezug auf verschiedene Entwicklungsabschnitte als auch in Bezug auf den zeitlichen Verlauf oder in sonstiger Weise vorschlagen.

Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer innerhalb von zehn Kalendertagen schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf diesen Vertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, des Mehraufwandes sowie der Neuregelung von Fristen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer innerhalb einer sich hieran anschließenden weiteren Frist von fünf Kalendertagen schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag aufrechterhalten will, oder ob er den Vertrag zu den alten Bedingungen fortführen will. Soweit die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann der Auftragnehmer den durch die Prüfung bedingten Aufwand nach vorherigem Angebot separat in Rechnung stellen.

Im Falle eines Änderungsvorschlages durch den Auftragnehmer wird der Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Solange die Zustimmung durch den Auftraggeber nicht vorliegt, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt oder auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen.

5. Termine, höhere Gewalt

Termine werden im jeweiligen Vertrag vereinbart. Soweit der Auftraggeber Terminverzögerungen zu vertreten hat, insbesondere indem er vereinbarte Mitwirkungs- und Unterstützungsleistungen trotz schriftlicher Anforderung unterlässt oder nicht fristgerecht erbringt, verschieben sich die vereinbarten Ausführungstermine und müssen zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt werden. Die resultierenden Terminverschiebungen führen nicht zum Verzug seitens des Auftragnehmers. Die dadurch entstehenden Warte- /Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Soweit der Auftragnehmer die von Warte-/ Ausfallzeiten betroffenen Mitarbeiter anderweitig einsetzt, reduziert sich der Anspruch auf Vergütung um den anderweitig erzielten Erlös.

Ist ein Termin vereinbart, zu dem ein Leistungsergebnis zu erbringen ist und kann dieser Termin durch den Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden, entfallen sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus dieser Terminverzögerung. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrung sowie Tod oder längere Krankheit eines mit dem Projekt befassten Mitarbeiters des Auftragnehmers.

6. Abnahme

a. Dienstvertrag, Kaufvertrag, Lizenzvertrag, Mietvertrag

In den vorgenannten Fällen findet eine Abnahme nicht statt.

b. Werkvertrag

Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt und voneinander unabhängig abgenommen. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann der Auftragnehmer Teilwerke zur Teilabnahme vorstellen.

Beinhaltet der Werkvertrag u. a. die Erstellung eines Konzeptes für die Entwicklung oder Ausprägung (Customizing) einer Softwarelösung, findet dafür eine getrennte Abnahme statt. Der Auftraggeber hat die Abnahme schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.

Die Realisierungsphase eines Projektes beginnt erst nach der Abnahme des jeweiligen Konzeptes durch den Auftraggeber.

Verlangt der Auftraggeber konzeptionelle Änderungen nach Durchführung der Abnahme des jeweiligen Konzeptes, ist hierin der Wunsch nach Leistungsänderung gemäß Ziffer 4 zu sehen.

Für Herstellung, Anpassung und Customizing von Software gelten folgende Regeln:

Hat der Auftragnehmer die von ihm zu erbringende Leistung/Teilleistung vollständig erbracht, stellt er das Leistungsergebnis dem Auftraggeber zur Abnahme/ Teilabnahme vor. Der Auftraggeber hat das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen vollständig zu prüfen und gegenüber dem Auftragnehmer entweder schriftlich die Abnahme/Teilabnahme zu erklären oder schriftlich die festgestellten Mängel mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der Abnahmefrist keine Äußerung durch den Auftraggeber, gilt das

Leistungsergebnis als abgenommen/ teilabgenommen. Mängel, die eine Nutzung des Leistungsergebnisses nur unerheblich mindern, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme/Teilabnahme.

Hat der Auftraggeber eine schriftliche Mängelliste fristgemäß übergeben, beseitigt der Auftragnehmer die in dieser Mängelliste aufgeführten Fehler und stellt das Leistungsergebnis erneut zur Abnahme/Teilabnahme bereit. Der Auftraggeber überprüft das Leistungsergebnis innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen. Sind die nach dem ersten Abnahmeversuch/Teilabnahmeversuch schriftlich gerügten Fehler beseitigt und treten keine neuen Fehler auf, die eine Nutzung des Leistungsergebnisses ganz oder teilweise verhindern, hat der Auftraggeber innerhalb dieser neuen Abnahmefrist/ Teilabnahmefrist die Abnahme/Teilabnahme schriftlich zu erklären.

Erfolgt innerhalb dieser neuen Abnahmefrist keine Äußerung durch den Auftraggeber, gilt das Leistungsergebnis als abgenommen/teilabgenommen. Fehler, die nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigen, beseitigt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel.

Bei der Abnahme kompletter Werke können hinsichtlich von Teilwerken, für die eine Teilabnahme bereits vorliegt, nur solche Mängel gerügt werden, die das integrative Zusammenwirken der Teilwerke betreffen.

7. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

a. Dienstleistungsvertrag

Im Fall eines Dienstleistungsvertrages entfällt die Haftung für Sach- und Rechtsmängel.

b. Werkvertrag

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die zu erbringenden Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Erklärung der Abnahme durch den Auftraggeber oder im Falle des Abnahmeverzuges mit dem Ablauf der in Ziffer 6, Abs. b genannten zusätzlichen Abnahmefrist.

Der Auftraggeber wird auftretende Fehler in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. Soweit Nutzungsbeschränkungen oder Fehler durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Auftraggebers oder durch die bestehende Systemumgebung beim Auftraggeber (mit) verursacht sind oder sein können, besteht keine Haftung des Auftragnehmers, solange und soweit der Auftraggeber nicht nachweist, dass diese für das Auftreten des Fehlers nicht ursächlich sind. Zusätzliche Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel aufgrund von Beanstandungen des Auftraggebers erbringt, werden gemäß der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste des Auftragnehmers in Rechnung gestellt, sofern sich diese Beanstandungen als unberechtigt herausstellen.

Der Auftragnehmer kann in erster Linie durch Nacherfüllung Gewähr leisten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang bei der Fehlerbeseitigung unterstützen. Falls die Nachbesserung - gegebenfalls nach mehreren Versuchen - fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung zu mindern, oder vom Vertrag zurückzutreten. Andere Rechte im Rahmen der Haftung für Sach- und Rechtsmängel sind ausgeschlossen. Aufwendungen für eine Mängelbeseitigung durch Dritte sowie Vertragskosten schuldet der Auftragnehmer nicht.

c. Kaufvertrag/Lizenzvertrag

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Überlassung der jeweiligen Vertragsgegenstände.

8. Vertragsbeendigung

Ein Vertragspartner kann den Leistungsaustausch, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. bei Rücktritt, Minderung, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzverlangen statt Leistung, Kündigung aus wichtigem Grund) außer nach § 649 BGB zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen nur unter folgenden Voraussetzungen vorzeitig abbrechen:

- Die Vertragsverletzung ist konkret zu rügen und mit angemessener Frist die Beseitigung der Störung zu verlangen. Zusätzlich ist anzudrohen, dass nach erfolglosem Ablauf dieser Frist keine weiteren Leistungen bezüglich der gerügten Störung angenommen werden und damit der Leistungsaustausch teilweise oder ganz beendet wird.
- Die Frist zur Beseitigung der Störung muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als vier Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.

- Die Beendigung des Leistungsaustauschs (teilweise oder ganz) wegen der Nichtbeseitigung der Störung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist erklärt werden. Die Frist ist während der Dauer von Verhandlungen gehemmt.

Ein Vertragspartner kann die Rückabwicklung des Vertrages wegen einer Leistungsverzögerung nur verlangen, wenn der andere die Verzögerung allein oder ganz überwiegend zu vertreten hat, es sei denn, dem Berechtigten ist auf Grund einer Interessenabwägung ein Festhalten am Vertrag auf Grund der Verzögerung nicht zumutbar.

Bei nur unerheblichen Mängeln steht dem Auftraggeber jedoch kein Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

9. Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche nach § 634 Nr. 2 bis 4 BGB stehen dem Auftraggeber nur unter der Voraussetzung der Ziffer 8 zu; für Schadensersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt zusätzlich Ziffer 10.

Der Auftraggeber kann für jedes Teilprojekt über die Rückabwicklung getrennt entscheiden. Er kann die Rückabwicklung nur bei Mängeln verlangen, die zur Verweigerung der Abnahme berechtigt hätten (Ziffer 6). Er kann die Rückabwicklung für das Gesamtprojekt nur verlangen, wenn er sie für zumindest 30% der Teilprojekte verlangen kann und ihm insgesamt ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Die Unzumutbarkeit kann auch auf einer so nachhaltigen Störung der Kooperation beruhen, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit für die Zukunft nicht gesichert ist.

Der Auftragnehmer ist zur mehrfachen Nachbesserung berechtigt. Für einen Zeitraum von zwei Monaten nach der Abnahme trägt der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass die Leistung fehlerfrei ist, es sei denn, der Fehler tritt in einem Bereich auf, in dem Änderungen ohne Mitwirkung des Auftragnehmers durchgeführt wurden. Die Beweislast bleibt jedoch für solche Ausgestaltungen der Leistung bei dem Auftraggeber, die bei der Abnahme offenkundig waren.

Die Verjährungsfrist beträgt:

- für Ansprüche auf Vergütungsrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
- bei anderen Rechten aus Sachmängeln ein Jahr;
- bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln drei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er die Liefergegenstände herausverlangen kann;
- bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadensersatz aus Vorsatz, Garantie, Arglist und bei Personenschäden gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Haftung

Soweit vertragliche Vereinbarungen nichts anders besagen, haften die Vertragspartner einander auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach folgenden Regeln:

Bei Vorsatz und bei schriftlich durch die Geschäftsleitung ausgesprochener Garantie wird in voller Höhe gehaftet.

Bei grober Fahrlässigkeit wird in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht vermieden werden sollte, gehaftet. Die Haftung setzt voraus, dass der Anspruchsteller Tatsachen darlegt und beweist, die aus sich heraus den Verschuldensvorwurf oder den Verstoß gegen die Garantie belegen (z. B. den groben Verstoß gegen Regeln der Projektführung und der Qualitätssicherung); sonst wird mittlere Fahrlässigkeit angenommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

Unterhalb grober Fahrlässigkeit wird in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte, gehaftet, jedoch nicht für entgangenen Gewinn und nicht für Aufwendungen, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht zu leisten hat.

Die Ansprüche sind beschränkt auf EUR 50.000 pro Schadensfall bei leichter und EUR 100.000 pro Schadensfall bei mittlerer Fahrlässigkeit. Die Haftung für alle solche Schadensfälle ist insgesamt beschränkt auf EUR 200.000. Der Betrag kann für Fälle mittlerer Fahrlässigkeit überschritten werden, jedoch nicht die doppelte Höhe überschreiten.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind im Rahmen der Schadensminderungspflicht zur Datensicherung und zur Virenbwehr nach dem Stand der Technik verpflichtet.

Soweit Versicherungsschutz besteht, haften die Vertragspartner einander im Rahmen der Versicherungsdeckung. Für Personenschäden unterhalten sie mindestens eine Deckung bis zu EUR 2 Mio. pro Schadensfall und insgesamt höchstens EUR 5 Mio.

11. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, beginnt der Vertrag zum Zeitpunkt der erstmaligen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.

Verträge, in denen wiederkehrende Leistungen vereinbart werden, sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten sie für eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und verlängern sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt werden.

Kündigungen bedürfen der Schriftform

Auftragsgegenstand sind alle beim Auftraggeber in der Vertragszeit anfallenden vereinbarten Arbeiten, der Auftragnehmer ist hierauf personell und maschinell eingestellt. Nimmt der Auftraggeber ganz oder teilweise entgegen der Vereinbarung den Auftragnehmer nicht in Anspruch, hat dieser den Vergütungsanspruch wie bei der Ausführung der vertragsgemäß anfallenden Arbeiten. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen je Monat 80% der durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbeträge der letzten 6 Monate bei vertragsgemäßer Abwicklung.

Für den Auftragnehmer besteht die Verpflichtung, Daten des Auftraggebers bei Vertragsbeendigung dem Auftraggeber auf Anforderung zurückzugeben oder auf Weisung zu löschen. Nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Vertragsbeendigung werden die Daten automatisch gelöscht.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

12. Geheimhaltung

Die Vertragspartner behandeln alle Informationen und Unterlagen, die ihnen von dem oder über den Vertragspartner zugehen oder bekannt werden, strikt vertraulich, zumindest mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Informationen gleicher Art. Gegenstände werden so verwahrt und gesichert, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Die Pflichten gelten insbesondere für Software und Daten. Sie bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft.

Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute sind auf Antrag des Vertragspartners schriftlich unmittelbar zugunsten des Vertragspartners zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht, oder die der empfangende Vertragspartner von Dritten erhalten hat, die befugt sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

Der Auftragnehmer und die Subunternehmen sind berechtigt, den Auftraggeber nach der Abnahme und nach schriftlicher Zustimmung als Referenzkunden zu benennen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

13. Datenschutz

Wir beachten die Vorschriften der DSGVO und weitere Vorschriften zum Datenschutz.

Bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist der Auftragnehmer gemäß Art. 28 DSGVO verpflichtet, ausschließlich den Weisungen des Auftraggebers zu folgen. Die Weisung bedarf der Schriftform. Außerhalb von Weisungen darf der Auftragnehmer die ihm zur Verarbeitung oder Nutzung überlassenen Daten weder für seine eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter verwenden.

Für die Zulässigkeit der vom Auftragnehmer durchzuführenden Datenverarbeitung und -nutzung sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hierbei in geeigneter Weise zu unterstützen. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich darauf hin, wenn eine Weisung nach seiner Ansicht gegen Datenschutzbestimmungen verstößt.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Störungen des Verarbeitungsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich informieren, wenn der Auftraggeber seinerseits Fehler oder Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei der Prüfung von Ergebnissen, feststellt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung der Bestimmung der DSGVO und der Datensicherungsmaßnahmen hinsichtlich seiner Daten zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Kontaktdaten des jeweils bestellten Datenschutzbeauftragten werden dem Auftraggeber auf Wunsch benannt. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.

Der Auftragnehmer wird nur Mitarbeiter einsetzen, die auf das Datengeheimnis des Art. 28 Abs. 3 b) DSGVO verpflichtet sind. Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Regelungen mit dem jeweiligen Subunternehmer so gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechen. Der Auftragnehmer darf Zugriffsberechtigungen nur an eigene Mitarbeiter und Mitarbeiter des Subunternehmers in dem für ihre jeweilige Aufgabe erforderlichen Umfang vergeben.

Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsmäßiger Speicherbuchführung und gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Arbeiten erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden während der Dauer des Auftragsverhältnisses entsprechend dem technischen und organisatorischen Fortschritt im Bereich des Auftragnehmers weiterentwickelt und dem jeweiligen Stand der Technik angepasst.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, beim Einsatz von Softwareprogrammen, deren Betrieb in ihren Verantwortungsbereich fällt, für eine ordnungsgemäße Anwendung Sorge zu tragen. Test- und Ausschussmaterial, das beim Auftragnehmer anfällt, wird unter Beachtung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen vom Auftragnehmer vernichtet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keinem Unbefugten die zur Nutzung des Systems zugeleiteten Zugriffsberechtigungen bekannt zu geben.

14. Sonstige Bestimmungen

Über die Gespräche zur Präzisierung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Leistungsgegenstandes sind grundsätzlich Protokolle anzufertigen. Die Protokolle werden beiderseits verbindlich, wenn sie von jeweils einer vertretungsberechtigten oder als Projektleiter benannten Person der Parteien unterzeichnet werden.

Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

Sollten Teile eines Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Oldenburg.

Oldenburg, 27. September 2018

VRG GmbH
VRG HR GmbH
CURAMUS GmbH
NOWIS Nordwest-Informationssysteme GmbH
VRG Akademie GmbH